

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. August 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	22, 23	Lambrecht, Christine (SPD)	1, 2, 3
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	11
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	26, 27	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Blienert, Burkhard (SPD)	41, 42, 43, 44	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	7	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	36	Pau, Petra (DIE LINKE.)	12, 13, 14, 15
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50, 51	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	4
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Höger, Inge (DIE LINKE.)	8, 9	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	58, 59
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	28, 40	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	6, 60
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	10	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	31
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	53	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	29, 30	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	48
Kiziltepe, Cansel (SPD)	18, 19, 20	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	37, 38, 39
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 54	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	32, 33
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 55, 56		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Lambrecht, Christine (SPD)		Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kenntnisnahme der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom Wechsel der Landtagsabgeordneten Elke Twesten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur CDU in Niedersachsen	1	Mögliches Amtshilfeersuchen Italiens im Rahmen der Ermittlungen gegen die deutsche Seenotrettungsorganisation „JUGEND RETTET e. V.“	11
		Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Musterfeststellungsklage	12
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)		Kiziltepe, Cansel (SPD)	
Aktuelle Situation in Kamerun	1	Höhe des Erbschaftsteueraufkommens	12
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Steuerquote bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	12
Mögliche Ausweisung der iranischen Journalistin Neda Amin aus der Türkei	3	Einführung der Finanztransaktionssteuer	13
Schulz, Swen (Spandau) (SPD)		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ermittlungen bzw. Sanktionen gegen Personen der Türkisch-Deutschen Universität in Istanbul seit Juli 2016	3	Nicht mehr im Zahlungsumlauf befindliche 1- und 2-Cent-Münzen	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)		Aken, Jan van (DIE LINKE.)	
Untätigkeitsklagen gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	4	Einzel- sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2017	15
Höger, Inge (DIE LINKE.)		Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten im ersten Halbjahr 2017	17
Einsatz von Drohnen der Bundespolizei während des G20-Gipfels in Hamburg	5	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Prüfung der Wirtschaftshilfen für die Türkei ...	18
Besucher der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Musikveranstaltungen der extremen Rechten“ genannten „sonstigen Musikveranstaltungen“ in den Jahren 2010 bis 2016	6	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)		Etwaiger Handlungsbedarf bei Preisänderungsschreiben im Energiebereich	19
Anfrage bei norwegischen Behörden zu Reise- und Personaldokumenten des Palästinensers Ahmad A.	7		
Pau, Petra (DIE LINKE.)			
Antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen seit 2014	7		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)		Auslandseinsätze der Bundeswehr seit ihrem Bestehen.....	34
Einschnitte bei der rentenrechtlichen Bewertung von Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit seit 1992.....	20	Kosten der Auslandseinsätze der Bundeswehr.....	34
Entwicklung der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2005 bis 2016.....	22	Militärische und zivile Verluste während der Auslandseinsätze der Bundeswehr.....	34
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung ab dem Jahr 2018	24	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	
Kipping, Katja (DIE LINKE.)		Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder mit Behinderung.....	35
Erledigung von Widersprüchen von Anspruchsberechtigten im Rechtsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2015 und 2016.....	24	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Erledigung von Klagen von Anspruchsberechtigten im Rechtsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2015 und 2017	25	Blienert, Burkhard (SPD)	
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)		Bewilligungspraxis der gesetzlichen Krankenkassen für Cannabis als Medizin	36
Einladung nationaler Gewerkschaften zum Sozialgipfel für faire Jobs und Wachstum im November 2017	26	Preisentwicklung von Cannabisblüten seit Januar 2017	36
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)		Position der Bundesregierung zu Cannabis-kritischen Ärzten bzw. Krankenkassen	37
Erwerb neuer Rentenansprüche von Personen mit Bezug einer Altersrente und gleichzeitiger Pflege von Angehörigen.....	27	Lieferengpässe bei Cannabisblüten.....	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Auszahlung von Altersrückstellungen bei einem Wechsel von der privaten zu einer gesetzlichen Krankenversicherung	39
Probleme mit Fipronil-Anwendungen bei lebensmittelliefernden Tieren.....	28	Abhängigkeit des Bezugs von Krankengeld von der lückenlosen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit.....	40
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)		Apothekenpflicht für homöopathische Mittel als Schutzfunktion für Patienten	41
Einweihung eines Gedenksteins zur Bombardierung der Stadt Gernika im Jahr 1937 auf dem Militärflugplatz Wunstorf.....	31	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	
		Veröffentlichung des Zwischenberichts des Bundesversicherungsamtes zum Strukturfonds	41

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur			
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einstufung der Bahnverbindung München– Regensburg–Prag in den Vordringlichen Be- darf des Bundesverkehrswegeplans.....	42	Einhaltung der europäischen Grenzwerte durch im Rahmen des Nationalen Forums Diesel vereinbarte Software-Updates.....	45
Mögliche Konkurrenz der Bahnverbindung München–Regensburg–Prag mit der Bahn- strecke Nürnberg–Marktrechwitz–Prag im Bundesverkehrswegeplan.....	42	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	
Vorzugsvarianten in der Studie „Beschleu- nigung München–Praha“.....	43	Ersatz für das stillgelegte Ausbaggerungs- schiff des Wasserstraßen- und Schifffahrts- amtes Hamburg	46
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Beseitigung der Verschlickung im Bereich der Pinnau sowie der übrigen Nebenflüsse der Unterelbe.....	46
Optimierung von Diesel-Pkw in den Schad- stoffklassen Euro 5 und 6 durch Software- Updates.....	43	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)		Anträge bzw. Anfragen von Schulträgern für die Offensive „Digitales Klassenzim- mer“.....	46
Forderungen aus dem Rhein-Neckar-Drei- eck nach Lärmschutzmaßnahmen für Bahn- strecken	44	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zugelassene Kraftfahrzeuge mit unzulässi- gen Abschaltanlagen in den Gemein- den Dachau und Fürstenfeldbruck	47
Aufspielung der auf dem Dieselpipfel ver- einbarten zusätzlichen Software-Updates.....	44	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Einstufung des Straßenprojekts Nordumge- hung Itzehoe in den Weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030	48
Vereinbarungen der Bund-Länder-Erklärung im Rahmen des Nationalen Forums Diesel ...	45		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

- | | |
|---|---|
| 1. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD) | Wann und von wem hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel von dem Wechsel der Landtagsabgeordneten Elke Twesten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur CDU in Niedersachsen erfahren? |
| 2. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD) | Welche Informationen hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel von wem zu dem Wechsel erhalten? |
| 3. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD) | Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel diese in Frage 2 erfragten Informationen erhalten? |

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun
vom 9. August 2017**

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel wurde am 3. August 2017 am frühen Abend durch den Landesvorsitzenden der CDU in Niedersachsen, Bernd Althusmann, telefonisch über einen für den folgenden Tag (4. August 2017) beabsichtigten Wechsel der niedersächsischen Landtagsabgeordneten Elke Twesten von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag unterrichtet.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordneter
Harald Petzold (Havelland)
(DIE LINKE.) | Wie schätzt die Bundesregierung die aktuelle Situation in Kamerun ein, speziell die Lebenssituation der englischsprachigen Minderheit sowie die Achtung ihrer Menschen- und Bürgerrechte? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 17. August 2017**

Im Verlauf der Demonstrationen und Streiks von Rechtsanwälten sowie Lehrern, Studenten und Schülern seit Oktober 2016 in den beiden anglophonen Regionen des Landes South-West/Sud-Ouest und North-West/Nord-Ouest, mit denen auf Benachteiligungen im Vergleich zu frankophonen Kollegen hingewiesen werden sollte, war es zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Protestanten und Sicherheitskräften mit

mehreren Toten und Verletzten gekommen. Den eingesetzten Sicherheitskräften wurden dabei von verschiedenen Seiten Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Erst durch einen massiven Einsatz von Polizei- und Militärkräften brachte die kamerunische Regierung Anfang 2017 die Situation unter Kontrolle.

Seitdem hat sich die Lage in den betroffenen Regionen größtenteils wieder normalisiert, sie bleibt jedoch angespannt. Sicherheitskräfte aus anderen Teilen des Landes sind weiterhin vor Ort stationiert, Demonstrationen und Versammlungen werden nicht genehmigt. Das von der Regierung im Januar 2017 abgeschaltete Internet ist seit April 2017 wieder freigeschaltet.

Die im Januar 2017 begonnene Protestaktion „ghost town“, in deren Rahmen Geschäfte an bestimmten Tagen in der Woche geschlossen bleiben, wird weiterhin fortgesetzt. Ob die seit November 2016 geschlossenen Schulen zum neuen Schuljahr im September 2017 wieder geöffnet werden können, ist noch nicht absehbar.

Die kamerunische Regierung ist den Forderungen der Protestgruppen mit einer Reihe von Maßnahmen teilweise entgegengekommen, darunter:

- Einrichtung einer Nationalen Kommission zur Förderung von Zweisprachigkeit und Multikulturalismus;
- Zusage, mehr anglophone und zweisprachige Lehrer in den Lehrerbildungsschulen zu rekrutieren und auszubilden;
- Einrichtung einer Abteilung für Common Law an der École nationale d'administration et de magistrature (ENAM);
- Änderung in der Organisation und Funktionsweise des Obersten Gerichtshofs;
- Einrichtung einer Fakultät „Sciences juridiques et politiques“ an der Universität Buea;
- Einrichtung von Abteilungen für English law an den im frankophonen Teil Kameruns liegenden Universitäten Duala, Maroua, Ngaoundéré und Dschang;
- Schaffung von Programmen für öffentliches Recht an den Universitäten Bamenda und Buea;
- Einsatz von Justizpersonal unter Berücksichtigung der vor Ort am häufigsten gesprochenen Sprache.

Die kamerunische Regierung hat kurz nach Beginn der Unruhen einzelne Parteien der anglophonen Minderheit verboten. So wurde das Bündnis oppositioneller Gruppierungen, die CACS (Cameroon Anglophone Civil Society), am 17. Januar 2017 von der Regierung verboten und dessen führende Personen verhaftet. Auch der Southern Cameroon's National Congress (SCNC) ist wegen seines separatistischen Programms und des damit zusammenhängenden Verstoßes gegen die kamerunische Verfassung verboten worden. Die Strafverfahren gegen die drei prominenten Anführer der Demonstrationen werden im Rahmen des Möglichen durch Prozessbeobachtung der vor Ort vertretenen EU-Delegation und Botschaften der EU-Mitgliedstaaten begleitet. Die Einhaltung rechtsstaatli-

cher Standards wird von Seiten der EU-Delegation und den EU-Mitgliedstaaten regelmäßig in Gesprächen mit der kamerunischen Regierung eingefordert.

5. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine mögliche, zeitnahe Ausweisung der iranischen Journalistin Neda Amin in den Iran, die als anerkannter UN-Flüchtling derzeit in der Türkei weilt, und was hat oder wird die Bundesregierung unternehmen, um sicherzustellen, dass Neda Amin Schutz nach der UN-Flüchtlingskonvention vor möglicher Misshandlung oder gar Hinrichtung erfährt?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 11. August 2017**

Die Bundesregierung hat Kenntnis vom Fall der bis zum 10. August 2017 in der Türkei lebenden iranischen Journalistin Neda Amin und stand auch in direktem Kontakt mit ihr. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Neda Amin am 10. August 2017 nach Israel eingereist, das sich zu einer Aufnahme bereit erklärt hatte. Eine Ausweisung in den Iran droht ihr nicht.

6. Abgeordneter
Sven Schulz
(Spandau)
(SPD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Kreis der Studierenden, des Lehrkörpers und der Verwaltung der Türkisch-Deutschen Universität (TDU) in Istanbul die Zahl der Personen, gegen die von der Regierung der Republik Türkei seit Juli 2016 Ermittlungen oder Sanktionen wie z. B. Verweis, Entlassung oder Haft angedroht bzw. ergriffen wurden, und wie wirkt sich die angekündigte Neuausrichtung der deutschen Türkeipolitik – unter Angabe der für die Jahre 2017 und 2018 geplanten bzw. gezahlten Bundeszuschüsse sowie der jeweiligen Zahl der Studierenden – konkret auf die TDU aus?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 10. August 2017**

An der Türkisch-Deutschen Universität (TDU) wurden seit dem gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 insgesamt sechs Personen des akademischen Lehrpersonals entlassen. Es handelt sich bei ihnen ausschließlich um türkische Staatsangehörige. Die Entlassungen erfolgten am 1. September 2016 und am 29. Oktober 2016. Zuvor hatten sich interne Ermittlungen gegen 26 Angestellte der TDU gerichtet, darunter auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Die Einschränkungen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich wurden seitens der Bundesregierung wiederholt gegenüber türkischen Behörden thematisiert.

Zu den Entlassungen an der TDU hat die Bundesregierung ihre Besorgnis auch öffentlich zum Ausdruck gebracht. Sie hat sich gegenüber der Türkei in internationalen Foren durchgängig dafür ausgesprochen, dass

die Türkei bei der Aufarbeitung des Putschversuchs vom Juli 2016 höchste rechtsstaatliche Standards wahren muss.

Keine Person aus Lehrkörper oder Studierendenschaft der TDU befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Haft. Über weitere personenbezogene Maßnahmen oder deren Androhung an der TDU ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Die Bundesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, gerade unter politisch schwierigen Rahmenbedingungen türkischen Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern an der TDU den Zugang zum europäischen Wissens- und Werteraum offenzuhalten. Die Zahl der Studierenden an der TDU wächst kontinuierlich und beträgt im Sommersemester 2017 912 Studierende, darunter 515 Studierende im sprachlichen Vorbereitungsjahr. Im Haushaltsjahr 2017 wurden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die TDU Bundeszuschüsse in Höhe von 4,7 Mio. Euro bewilligt. Dies entspricht auch der Planung für das folgende Jahr.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Wie schlüsseln sich die aktuell anhängigen Untätigkeitsklagen gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Bundesländer auf (bitte kenntlich machen, wie viele Untätigkeitsklagen wegen zu langer Asylverfahrensdauern bzw. wegen noch nicht formell eingeleiteten Asylverfahren – Ermöglichung einer Asylantragstellung – eingelegt wurden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. August 2017

Zum 31. Mai 2017 verteilten sich die anhängigen Untätigkeitsklagen gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wie folgt auf die Länder, wobei differenzierte Angaben nach den Gründen der Untätigkeitsklagen nicht vorliegen:

Land	Kläger
Baden-Württemberg	231
Bayern	164
Berlin	61
Brandenburg	1
Bremen	9
Hamburg	6

Land	Kläger
Hessen	135
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	246
Nordrhein-Westfalen	317
Rheinland-Pfalz	190
Saarland	0
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	18
Thüringen	7
insgesamt	1.397

8. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.) Wo genau erfolgten die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/13255 genannten Flüge der Drohnen der Bundespolizei (bitte die Örtlichkeit dem Datum zuordnen)?
9. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.) Welche Drohne der genannten Hersteller kam dabei jeweils zum Einsatz (bitte den Typ bzw. die Produktbezeichnung nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. August 2017

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort auf die beiden Fragen lässt Rückschlüsse auf polizeiliche Vorgehensweisen, Fähigkeiten und Taktiken zu. Mit einer Veröffentlichung könnten potentielle Straftäter ihre künftigen Vorgehensweisen darauf abstimmen. Wirksame Bekämpfungsmöglichkeiten von Straftätern wären erheblich beeinträchtigt. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger würde durch die Veröffentlichung zukünftig erschwert. Aus diesem Grund wird die Antwort auf die Fragen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS – Anweisung –VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft*.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. August 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Abgeordnete
Ulla Jelpke
 (DIE LINKE.)

Von wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden die in den Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. „Musikveranstaltungen der extremen Rechten“ genannten „sonstigen Musikveranstaltungen“ der extremen Rechten pro Quartal in den Jahren 2010 bis 2016 nach Kenntnis der Bundesregierung besucht?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
 vom 15. August 2017**

Die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer „sonstiger Veranstaltungen“ ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Quartal/ Jahr	Gesamtzahl der Teilnehmer	Zahl der sonstigen Veranstaltungen			durchschnittliche Zahl der Teilnehmer
		Gesamt	ohne Angabe der Teilnehmer	mit Angabe der Teilnehmer	
1/2010	1.458	14		14	104
2/2010	2.440	17		17	144
3/2010	5.210	23		23	227
4/2010	1.355	17	1	16	85
1/2011	1.470	15	1	14	105
2/2011	2.535	16	1	15	169
3/2011	2.595	13		13	200
4/2011	770	13		13	59
1/2012	745	10		10	75
2/2012	1.705	11	2	9	189
3/2012	1.770	13	1	12	148
4/2012	647	15	1	14	46
1/2013	155	4		4	39
2/2013	1.938	14	1	13	149
3/2013	2.203	14	2	12	184
4/2013	1.210	16	2	14	86
1/2014	715	11		11	65
2/2014	1.291	9		9	143
3/2014	2.270	13		13	175
4/2014	10.170	13	3	10	1.017
1/2015	2.652	15	2	13	204
2/2015	3.300	20	5	15	220
3/2015	1.825	20	3	17	107
4/2015	3.503	16	1	15	234
1/2016	3.385	9	2	7	484
2/2016	5.672	19	1	18	315
3/2016	2.132	23	5	18	118
4/2016	1.436	13	4	9	160

Ausweislich der bisherigen Antwortpraxis liegen nicht zu jeder Veranstaltung auch Angaben zur Zahl der Teilnehmer vor.

Im vierten Quartal 2014 enthält die Zahl der „sonstigen Veranstaltungen“ auch zwei Veranstaltungen der Aktionsform „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa) mit rechtsextremistischen Musikdarbietungen, an denen 4 800 bzw. 3 200 Personen teilnahmen.

11. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

Mit welchem Ergebnis wurde nach Kenntnis der Bundesregierung nach oder im Zusammenhang mit der Ablehnung der Rücknahme des Palästinensers Ahmad A., der am 28. Juli 2017 in Hamburg-Barmbek einen Menschen tötete und mehrere Verletzte, bei den norwegischen Behörden angefragt, ob dort Reise- bzw. Personaldokumente, die für eine Aufenthaltsbeendigung hätten genutzt werden können, vorliegen (bitte mit Datum der Anfrage und Antwort angeben), und wenn nicht angefragt wurde, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. August 2017

Seitens des für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurde nicht bei den norwegischen Behörden angefragt, ob dort entsprechende Dokumente vorliegen, da sie für eine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht erforderlich sind. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob die für aufenthaltsbeendende Maßnahmen zuständige Ausländerbehörde eine entsprechende Anfrage an die norwegischen Behörden gerichtet hat.

12. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es im Jahr 2014 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. August 2017

Im Jahr 2014 wurden dem Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) von den die Fallzahlen erhebenden Ländern bundesweit 27 antisemitisch motivierte Straftaten mitgeteilt, bei denen jüdische Friedhöfe als Angriffsziel benannt worden sind. Bislang konnten drei Fälle geklärt werden.

Die Verteilung der einzelnen Länder stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	gesamt	geklärt
BB	2	2
BE	0	0
BW	2	0
BY	2	0
HB	0	0
HE	1	0
HH	1	0
MV	0	0
NI	5	0
NW	7	1
RP	1	0
SH	0	0
SL	0	0
SN	0	0
ST	4	0
TH	2	0
Gesamtsumme	27	3

13. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es im Jahr 2015 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. August 2017

Im Jahr 2015 wurden dem BKA im Rahmen des KPMD-PMK von den die Fallzahlen erhebenden Ländern bundesweit 22 antisemitisch motivierte Straftaten mitgeteilt, bei denen jüdische Friedhöfe als Angriffsziel benannt worden sind. Ein Fall konnte geklärt werden.

Die Verteilung der einzelnen Länder stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	gesamt	geklärt
BB	1	0
BE	0	0
BW	1	0
BY	2	0
HB	0	0
HE	3	0
HH	0	0
MV	0	0
NI	6	0
NW	6	1
RP	0	0
SH	0	0
SL	0	0
SN	0	0
ST	2	0
TH	1	0
Gesamtsumme	22	1

14. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es im Jahr 2016 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. August 2017

Im Jahr 2016 wurden dem BKA im Rahmen des KPMD-PMK von den die Fallzahlen erhebenden Ländern bundesweit 18 antisemitisch motivierte Straftaten mitgeteilt, bei denen jüdische Friedhöfe als Angriffsziel benannt worden sind. Kein Fall konnte geklärt werden.

Die Verteilung der einzelnen Länder stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	gesamt	geklärt
BB	0	0
BE	1	0
BW	2	0
BY	1	0
HB	0	0
HE	1	0
HH	0	0
MV	1	0
NI	1	0
NW	3	0
RP	1	0
SH	1	0
SL	1	0
SN	0	0
ST	1	0
TH	4	0
Gesamtsumme	18	0

15. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es im ersten Halbjahr 2017 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. August 2017

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Zahlen für das erste Halbjahr 2017 aufgrund von Nachmeldungen und Korrekturen noch (teilweise erheblich) verändern werden, da Meldeschluss für die von den Ländern erhobenen Fallzahlen gegenüber dem Bundeskriminalamt erst der 31. Januar 2018 ist.

Mit Stand vom 9. August 2017 wurden im ersten Halbjahr 2017 bisher bundesweit neun politisch motivierte Straftaten mit dem Unterthema „Antisemitisch“ und dem Angriffsziel „Friedhof“ registriert. Kein Fall konnte geklärt werden.

Die Verteilung der einzelnen Länder stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	gesamt	geklärt
BB	1	0
BE	1	0
BW	1	0
BY	0	0
HB	1	0
HE	1	0
HH	0	0
MV	1	0
NI	0	0
NW	0	0
RP	0	0
SH	0	0
SL	0	0
SN	0	0
ST	2	0
TH	1	0
Gesamtsumme	9	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

16. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Ermittlungen italienischer Behörden gegen die deutsche Seenotrettungsorganisation „JUGEND RETTET e. V.“ ein Amtshilfeersuchen bei deutschen Behörden eingegangen, und laufen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland Ermittlungen gegen Aktivistinnen und Aktivisten von „JUGEND RETTET e. V.“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. August 2017

Der Bundesregierung sind keine Ersuchen Italiens im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen „JUGEND RETTET e. V.“ bekannt. Allerdings werden justizielle Rechtshilfeersuchen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich unmittelbar an die jeweils zuständigen Justizbehörden der Länder gestellt. Diesen obliegt es auch, bei konkreten Anhaltspunkten der Begehung einer Straftat Ermittlungen einzuleiten. Die Bundesregierung wird hierüber nicht regelmäßig unterrichtet.

Nach Medienberichten und Angaben von „JUGEND RETTET e. V.“ im Internet ist der Verein Eigentümerin des Schiffes „M/S IUVENTA“. Die

Bundesregierung hat Kenntnis von einer Anfrage italienischer Behörden zum Schiff „M/S IUVENTA“ sowie von einer Strafanzeige eines Bürgers bei einer deutschen Strafverfolgungsbehörde wegen einer Operation des Schiffes. Zu Einzelheiten kann die Bundesregierung mit Blick auf eine vertrauensvolle grenzüberschreitende Zusammenarbeit keine Auskunft erteilen.

17. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird nach den neuesten Ankündigungen (www.zdf.de/politik/frontal-21/nachgehakt-musterfeststellungsklage-100.html) ein Gesetzentwurf zur Musterfeststellungsklage noch in dieser Legislatur in den Deutschen Bundestag eingebracht, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 10. August 2017**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 1. Dezember 2016 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage vorgelegt und die Ressortbeteiligung eingeleitet. Die Ressortabstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Der Zeitplan des Vorhabens hängt von den weiteren Beratungen ab.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

18. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Hält die Bundesregierung das gegenwärtige Erbschaftsteueraufkommen, das bei nur 1 bis 2 Prozent des vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin) geschätzten jährlichen Erbschaftsvolumen liegt, in der Höhe für angemessen (www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.560982.de/17-27-3.pdf)?
19. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Hält die Bundesregierung eine effektive Steuerquote bei Erbschaft- und Schenkungsteuer von unter 2 Prozent für ausreichend, nachdem es bei den entsprechenden Steuereinnahmen in den letzten Jahren zu einer effektiven Besteuerung zwischen 1 und 2 Prozent gekommen ist, und welche steuerpolitischen Maßnahmen zieht die Bundesregierung in Erwägung, um das Erbschaftsteueraufkommen zu steigern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 14. August 2017**

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind die angesprochenen Schätzungen zum Gesamtvolumen der Erbschaften in Deutschland bekannt. Sie macht sich diese Schätzungen jedoch nicht zu Eigen. Gegenstand der Belastung mit Erbschaftsteuer ist der im Erbschaftsteuergesetz geregelte steuerpflichtige Erwerb. Hierbei sind insbesondere die vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelungen zur Steuerfreiheit zu beachten.

Die letzte Änderung des Erbschaftsteuergesetzes erfolgte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014, durch Gesetz vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464). Die Erbschaft- und Schenkungsteuer war mit unserem Grundgesetz in Einklang zu bringen und dabei zugleich den

- Erhalt von Arbeitsplätzen und
- die mittelständische und familiär geprägte Unternehmensstruktur in Deutschland zu sichern.

Weitere grundlegende Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes sind von der Bundesregierung derzeit nicht geplant.

20. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz der Aussagen zur Einführung der Finanztransaktionssteuer – im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch die Brexit-Verhandlungen – zwischen dem Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble (<https://tvnewsroom.consilium.europa.eu/event/ecofin-council-july-2017-1778a/national-briefing-germany-part-5-qa-17e5f#/event-media>) und dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Dr. Michael Meister (Bundestagsdrucksache 18/13076, S. 17), und was versteht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang unter einem großzügigen Zeithorizont, von dem Bundesminister Wolfgang Schäuble gesprochen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 14. August 2017**

Die Aussagen des Bundesministers der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble und des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister weisen keine inhaltliche Diskrepanz auf. Es handelt sich um Antworten auf jeweils unterschiedliche Fragen. Der Bundesminister hat um Verständnis dafür gebeten, dass die Erwartungen an den Zeithorizont großzügiger als bisher ausgestaltet sein sollten. Ein Zeitplan für den Abschluss der Beratungen liegt nicht vor.

21. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele 1- und 2-Cent-Münzen sind nach Schätzung der Bundesregierung nicht mehr im Zahlungsumlauf in Deutschland bzw. werden in Schubladen u. Ä. verwahrt, und auf welche Material- und Herstellungskosten summieren sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese nicht mehr zirkulierenden Münzen (bitte auch die Material- und Herstellungskosten für jeweils eine 1- und 2-Cent-Münze angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 14. August 2017**

Seitens der Bundesregierung gibt es keine Schätzungen darüber, wie viele 1- bzw. 2-Cent-Münzen sich nicht im aktiven Umlauf in Deutschland befinden. Die Zuständigkeit für die Analyse des Münzumlaufs liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Bundesbank, die zu Ihrer Frage Folgendes mitgeteilt hat:

„Aktuelle Untersuchungen zur Aufteilung des Münzumlaufs auf die verschiedenen Verwendungszwecke gibt es derzeit nicht. In einer Untersuchung der nationalen Umlaufsdaten der Jahre 2004 bis 2011 schätzte die Bundesbank, dass sich 2011 80 % der 1-Cent-Münzen und 75 % der 2-Cent-Münzen, die von der Deutschen Bundesbank ausgegeben wurden, nicht im aktiven Umlauf in Deutschland befanden, d. h. gehortet wurden, verloren waren oder im Ausland umliefen (Monatsbericht April 2015, S. 61 ff.).“

Hinsichtlich der Kosten ist anzumerken, dass die Deutsche Bundesbank im Rahmen der Bargeldversorgung nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Euro-Münzen ausgibt. Der Münzumlauf in Deutschland weist somit eine gemischte Struktur auf. Da dem Bundesministerium der Finanzen zu den Material- und Herstellungskosten der ausländischen Emittenten keine Informationen vorliegen, könnten die Kosten der nicht im aktiven Umlauf befindlichen 1- bzw. 2-Cent-Münzen selbst dann nicht beziffert werden, wenn deren Menge bekannt wäre.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

22. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter zusätzlicher jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 16. August 2017**

Vorbemerkung:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das erste Halbjahr 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern. Um den Deutschen Bundestag frühzeitig zu unterrichten, hat die Bundesregierung bereits im Juni 2017 einen Zwischenbericht über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter in den ersten vier Monaten des Jahres 2017 übermittelt (Bundestagsdrucksache 18/12763).

Bei der Bewertung der nachstehenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein ist kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlagen hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie „Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittländer sowie der Entwicklungsländer stellt sich für das erste Halbjahr 2017 nach vorläufigen Werten wie folgt dar:

Aufstellung nach Genehmigungswerten des ersten Halbjahres 2017			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
0,9 Mrd. Euro	0,6 Mrd. Euro	2,0 Mrd. Euro	3,5 Mrd. Euro

Auf Entwicklungsländer¹ entfielen Genehmigungen in Höhe von 277,5 Mio. Euro.

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

Endbestimmungsland	Wert in Euro
Algerien	1.025.650.950
Litauen	485.933.446
Vereinigte Arabische Emirate	198.198.547
Vereinigte Staaten	197.341.217
Australien	192.897.053
Ägypten	128.092.215
Korea, Republik	113.650.222
Saudi-Arabien	99.040.482
Vereinigtes Königreich	84.125.888
Kanada	75.549.706

Ein Großteil des Genehmigungswertes für Algerien ist auf die Genehmigung für die Ausfuhr einer Fregatte mit entsprechender Ausstattung zurückzuführen. Dies zeigt, wie einzelne Großprojekte maßgeblichen Einfluss auf die Genehmigungszahlen haben.

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden in Höhe von 56,6 Mio. Euro erteilt. Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

¹ Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichtes der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016.

23. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)

In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten erteilt (bitte nach Ländern aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 16. August 2017**

Die Bundesregierung betrachtet bei der Beantwortung dieser Frage folgende Länder und Gebiete als zur MENA-Region gehörig: Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zu Frage 22 verwiesen.

Im ersten Halbjahr 2017 wurden nach vorläufigen Werten Einzelgenehmigungen für die MENA-Staaten² in Höhe von 1,6 Mrd. Euro erteilt (erstes Halbjahr 2016 ca. 1,7 Mrd. Euro).

Die Genehmigungen für Jemen und Syrien beziehen sich vollumfänglich auf VN-Missionen. Von Lieferungen für VN-Missionen betroffen sind teilweise auch Genehmigungen für den Irak und Libanon sowie zu einem geringen Teil auch in die Vereinigten Arabischen Emirate.

Im Einzelnen ergeben sich für die MENA-Staaten folgende Genehmigungswerte:

MENA-Staaten

Endbestimmungsland	Wert in Euro
Ägypten	128.092.215
Algerien	1.025.650.950
Bahrain	9.157
Irak	6.451.182
Israel	22.288.704
Jemen	5.858
Jordanien	947.794
Katar	3.025.924
Kuwait	32.301.637
Libanon	481.977
Marokko	7.786.836
Mauretanien	89.505
Oman	5.755.429
Saudi-Arabien	99.040.482
Syrien, Arabische Republik	340.309
Tunesien	55.913.737
Vereinigte Arabische Emirate	198.198.547

² MENA-Staaten sind gleichfalls eine Untermenge der Ländergruppe Drittländer.

24. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird voraussichtlich die vom Bundesminister des Auswärtigen Sigmar Gabriel angekündigte Prüfung (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/sigmar-gabriel-prueft-hermes-buergschaften-fuer-tuerkei-15114490.html) abgeschlossen sein, wie zukünftig in den bilateralen Beziehungen zur Türkei mit Hermes-Bürgschaften, Investitionskrediten und mit Wirtschaftshilfe umgegangen wird, und ist im Zusammenhang mit dem an das deutsch-türkische Konsortium aus Siemens und Türkerler-Kalyon vergebenen Großauftrag zum Bau einer Fabrik zur Herstellung von Windturbinen in der Türkei (www.dw.com/de/siemens-erh%C3%A4lt-gro%C3%9Fauftrag-f%C3%BCr-windenergieprojekt-in-der-t%C3%BCkei/a-39956384) bisher ein Antrag auf Übernahme einer Hermes-Deckung durch die Bundesregierung eingegangen bzw. möglicherweise auch schon darüber entschieden worden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 16. August 2017**

Der Bundesregierung liegt derzeit kein Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für den in der Frage erwähnten Großauftrag zum Bau einer Fabrik zur Herstellung von Windturbinen in der Türkei vor.

Exportkreditgarantien werden nach nationalen und internationalen Regelungen (unter anderem der EU und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD) übernommen. Voraussetzungen für die Übernahme von Exportkreditgarantien durch den Bund sind insbesondere die Förderungswürdigkeit und die bonitätsmäßige Vertretbarkeit des jeweiligen Exportgeschäfts. Über die Übernahme einer Exportkreditgarantie entscheidet der Interministerielle Ausschuss Exportkreditgarantien mit den Ressorts Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Federführer und Vorsitz), Bundesministerium der Finanzen, dem Auswärtigen Amt und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Konsens.

In die Entscheidung über die Übernahme einer Exportkreditgarantie fließt stets auch die Bewertung der aktuellen politischen Situation im Bestellerland ein. Gegenwärtig überprüft die Bundesregierung ihre Deckungspraxis für Exporte in die Türkei, d. h. in welcher Form und welchem Umfang künftig Geschäfte deutscher Exporteure und der sie finanzierenden Kreditinstitute in die Türkei mit Exportkreditgarantien abgesichert werden können. Gleichmaßen überprüft die Bundesregierung derzeit ihre Deckungspraxis für Investitionsgarantien, mit denen der Bund deutsche Investitionen in der Türkei gegen politische Risiken absichern kann.

25. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gedenkt die Bundesregierung angesichts bestehender Probleme bei Preisänderungsschreiben im Energiebereich (insbesondere für Kundinnen und Kunden mit einem Sondervertrag) klarere gesetzliche Vorgaben einzuführen (bitte Antwort begründen; www.marktwaechter-energie.de/untersuchungen/studie_ankuendigung_von_preiserhoehtungen/), und wie ist die Bundesnetzagentur in den letzten fünf Jahren gegen Preisänderungsschreiben, welche nicht die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, vorgegangen (bitte um Darstellung konkreter Handlungsweisen, Nennung der Fallzahlen und konkrete Ergebnisse des Vorgehens pro Jahr)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 17. August 2017**

Energieanbieter müssen ihre Kunden transparent und rechtzeitig über eine Preisänderung und die damit verbundenen Kündigungsrechte informieren. Für Verträge innerhalb der Grundversorgung regelt dies § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), für Verträge außerhalb der Grundversorgung § 41 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Grundversorger sind nach § 5 Absatz 2 StromGVV bzw. GasGVV zudem verpflichtet, bei Änderung der Allgemeinen Preise den Umfang, Anlass und die Voraussetzungen für die Änderung anzugeben. Grund hierfür ist, dass der Grundversorgungsvertrag bereits durch Bezug von Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zustande kommt und anders als bei Verträgen außerhalb der Grundversorgung nicht zwischen den Vertragsparteien verhandelbar ist.

Außerhalb der Grundversorgung ist eine Preisanpassung möglich, wenn im Sondervertrag eine wirksame Preisanpassungsklausel vereinbart wurde, die dem Energieanbieter das Recht zur Änderung der Preise einräumt. Preisanpassungsklauseln in Sonderverträgen unterliegen einer inhaltlichen Kontrolle nach § 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Insbesondere müssen sie sich an dem sogenannten Transparenzgebot messen lassen: Für die Kunden muss anhand der Preisanpassungsklausel klar erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Energieanbieter die Preise erhöhen kann. Zudem können Preisanpassungen auf Grund solcher Klauseln der Billigkeitsprüfung nach § 315 BGB unterfallen.

Preisänderungen für Energielieferungen außerhalb als auch innerhalb der Grundversorgung unterliegen somit bestimmten gesetzlichen Vorgaben, die gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden können. Einen gesonderten Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung daher derzeit nicht.

Beim Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur gingen im Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 circa 16 000 Anfragen ein, von denen rund 300 eine Preisänderung zum Thema hatten. Die Fallzahlen beziehen sich nach Auswertungen der Bundesnetzagentur allgemein auf Preisänderungen. Eine statistische Erfassung der Vorgänge

von Mitte 2016 sowie eine detaillierte inhaltliche Auswertung, welche Probleme durch die Verbraucher konkret angesprochen wurden, liegen nicht vor.

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur informiert Verbraucher über die gesetzlichen Anforderungen an Preisänderungen und Handlungsmöglichkeiten. Das betrifft u. a. die Aufklärung über die Pflichten des Energieversorgers, Informationen zum Sonderkündigungsrecht und die Möglichkeit eines Lieferantenwechsels.

Zudem weist der Verbraucherservice Energie Verbraucher regelmäßig auch auf die Möglichkeit eines Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens gemäß den §§ 111a und 111b EnWG hin. Eine Rechtsberatung darf die Bundesnetzagentur nicht leisten. Nach Aussage der Bundesnetzagentur mussten bislang keine weitergehenden behördlichen Maßnahmen eingeleitet werden, da den Betroffenen andere schnelle und effektive Mittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören neben der Möglichkeit eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens beispielsweise auch Abmahnungen der Verbraucherzentralen. Zudem besteht für Verbraucher die Möglichkeit der Zahlungsverweigerung und der gerichtlichen Auseinandersetzung. Bei systematischen und fortdauernden Missständen behält sich die Bundesnetzagentur aufsichtsrechtliche Schritte vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

26. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald**
(DIE LINKE.) Welche Einschnitte gab es seit dem Jahr 1992 bei der rentenrechtlichen Bewertung von Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. August 2017**

Zeiten der Arbeitslosigkeit wurden in den vergangenen Jahren je nach Fallgestaltung – mit oder ohne Bezug von Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II) – in unterschiedlicher Weise bei der Rente berücksichtigt. Die Absicherung von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich seit dem Jahr 1992 im Wesentlichen wie folgt entwickelt:

Bezug von Arbeitslosengeld

Der Bezug von Arbeitslosengeld löst Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus, wenn im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt Versicherungspflicht bestanden hat. Beitragsbemessungsgrundlage war für Bezugszeiten vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 die gezahlte Leistung. Für Zeiten des versicherungspflicht-

tigen Arbeitslosengeldbezuges seit dem 1. Januar 1995 erfolgt eine verbesserte rentenrechtliche Absicherung dadurch, dass die Beitragsbemessungsgrundlage 80 Prozent des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts oder -einkommens beträgt. Zeiten des versicherungspflichtigen Arbeitslosengeldbezugs gehen als Pflichtbeitragszeiten in die Versicherungsbiografie ein.

Bezug von Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II

Auch der Bezug von Arbeitslosenhilfe löste Versicherungspflicht aus, wenn im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt Versicherungspflicht bestanden hat, und führte zu Pflichtbeitragszeiten. Hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlage galten beim Bezug von Arbeitslosenhilfe vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 die gleichen Regelungen wie beim versicherungspflichtigen Arbeitslosengeld.

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1999 erfolgte eine Modifizierung: Beitragsbemessungsgrundlage war nunmehr: 80 Prozent des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts oder -einkommens, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergab, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von anderem Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird. Die so ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage war anschließend auf den Wert zu begrenzen, der bei Bezug von Arbeitslosengeld zu Grunde zu legen gewesen wäre.

Bei Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 versicherungspflichtig Arbeitslosenhilfe bezogen haben, war Beitragsbemessungsgrundlage grundsätzlich nur noch die gezahlte Arbeitslosenhilfe.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2005 trat an die Stelle der Arbeitslosenhilfe das Arbeitslosengeld II. Beitragsbemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag bei Bezug von Arbeitslosengeld II war ein Betrag von monatlich 400 Euro, der zum 1. Januar 2007 auf monatlich 205 Euro abgesenkt worden ist. Zeiten des versicherungspflichtigen Bezuges von Arbeitslosengeld II sind ebenfalls Pflichtbeitragszeiten.

Zum 1. Januar 2011 entfiel die Versicherungs- und Beitragspflicht während des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Dadurch sind Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab dem Jahr 2011 keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Daraus ergab sich in der Regel nur eine geringfügige Minderung der monatlichen Rentenzahlung (seinerzeit 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II). Ab dem Jahr 2011 vorliegende Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II werden als unbewertete Anrechnungszeit in der Rentenberechnung berücksichtigt. Das heißt, aus der Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II ergibt sich zwar unmittelbar keine Erhöhung der Rente; es können sich aber positive Effekte auf die Höhe der Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten ergeben. Dies betrifft in erster Linie die Zurechnungszeit bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei den Renten wegen Todes.

Sonderregelung im Zeitraum bis 1997

Neben den Beitragszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe werden Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1997 parallel auch als Anrechnungszeiten berücksichtigt. Sie gehen mit 80 Prozent des Gesamtleistungswerts rentensteigernd

in die Rentenberechnung ein. Wenn sich aus der Beitragszahlung der damaligen Bundesanstalt für Arbeit ein niedrigerer Wert als 80 Prozent des Gesamtleistungswertes ergibt, ist der Wert für die Beitragszeit bei der Rentenberechnung entsprechend anzuheben.

Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug

Nach dem 30. Juni 1978 liegende Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug werden bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2001 nicht mehr bewertet. Die Bewertung wurde bei Fällen mit Rentenbeginn von 1997 bis 2000 schrittweise abgeschmolzen.

27. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Wie haben sich von den Jahren 2005 bis 2016 die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit zur gesetzlichen Rentenversicherung (differenziert nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II und SGB III) sowie die Anzahl der Versicherten mit Beitrags- und beitragsfreien Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II entwickelt (auch Anrechnungszeiten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. August 2017**

Die Höhe der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aus Pflichtbeiträgen für Arbeitslosengeld-Empfänger und Arbeitslosengeld-II-Empfänger für den erfragten Zeitraum ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

**Pflichtbeiträge für Arbeitslosengeld-Empfänger der
allgemeinen Rentenversicherung in Mio. Euro**

Jahr	Pflichtbeiträge für Arbeitslosengeld- Empfänger	Pflichtbeiträge für Arbeitslosengeld-II- Empfänger
2005	6.268	4.145
2006	5.261	4.422
2007	3.934	1.802
2008	3.262	1.715
2009	4.208	1.802
2010	3.935	1.741
2011	3.264	142
2012	3.245	36
2013	3.540	17
2014	3.548	8
2015	3.418	2
2016	3.329	0

Quelle: Rechnungsergebnisse der DRV Bund

Die Entwicklung der Beiträge an die Rentenversicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld spiegelt die ausgesprochen positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wider. Diese ging und geht auch weiterhin einher mit einer rückläufigen Zahl von Arbeitslosen. Vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2017 hat sich die Zahl der Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld mehr als halbiert. Dies führt dann auch zu rückläufigen Beiträgen, obwohl die Entgelte (die Bemessungsgrundlage der Beiträge) im Zeitverlauf stetig zugenommen haben. Die Entwicklung der Beiträge an die Rentenversicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld II beruht in erster Linie auf den seit dem Jahr 2005 vorgenommenen Rechtsänderungen; neben der Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage zum 1. Januar 2007 insbesondere die Abschaffung der Beitragspflicht ab 2011.

Die Zahl der Versicherten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II für den erfragten Zeitraum ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Angaben für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor.

Aktiv Versicherte am Jahresende - Ausgewählte Versicherungsverhältnisse der gesetzlichen Rentenversicherung -		
Jahr	Pflicht-versicherte	Anrechnungszeit-versicherte
	hier: Leistungs- empfänger nach SGB II ¹⁾ /III	hier: Leistungs- bezug nach dem SGB II ²⁾
2005	5.767.221	x
2006	5.550.111	x
2007	4.522.471	x
2008	4.333.976	x
2009	4.690.226	x
2010	4.319.337	x
2011	808.923	2.437.152
2012	926.406	2.325.602
2013	870.037	2.393.915
2014	822.509	2.424.178
2015	757.097	2.544.383

1) Für die Jahre 2006 bis 2010

2) Ab 2011 sind nicht alle ALG-II Bezieher erfasst, da diese Anrechnungszeitversicherten hier nur dann ausgewiesen werden, wenn Sie nicht (z.B. aufgrund ALG II-Bezug neben versicherungspflichtiger Beschäftigung) auch pflichtversichert sind.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

28. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Können ab 2018 durch die Neuregelung im Bundesteilhabegesetz, § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu, „Heilpädagogische Leistungen“, individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe für den individuellen Unterstützungsbedarf von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen flächendeckend in Anspruch genommen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 14. August 2017**

In dem durch das Bundesteilhabegesetz reformierten Eingliederungshilferecht sind heilpädagogische Leistungen in § 113 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 79 SGB IX-(neu) geregelt. Dabei hat der Gesetzgeber auch die vielfach erhobene Forderung nach einer klaren Abgrenzung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogischen Leistungen aufgegriffen. Diese Regelung, die für noch nicht eingeschulte Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen gilt, tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Zeitgleich wird hinsichtlich der Kinder mit seelischen Behinderungen eine Neuregelung mit entsprechendem Verweis u. a. auf § 113 SGB IX in § 35a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Kraft treten. Damit ist die individuelle Unterstützung von Kindern mit Behinderungen in Regeleinrichtungen möglich.

Bis zum Inkrafttreten ist § 54 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 2 und § 56 SGB IX Rechtsgrundlage für diese Leistungen für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen. Für Kinder mit seelischen Behinderungen ist die Rechtsgrundlage bis dahin § 35a Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 2 und § 56 SGB IX.

29. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viele Widersprüche von Anspruchsberechtigten im Rechtsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) wurden in den Jahren 2015 und 2016 erledigt (bitte nach unterschiedlichen Sachgebieten inklusive Sperrzeiten und nach konkreter Erledigungsart zugunsten bzw. zuungunsten der Widerspruchführenden aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 10. August 2017**

Im Jahr 2016 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit rund 272 000 Widersprüche aus dem Rechtskreis SGB III erledigt.

Weitere Angaben können den Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Tabelle 1 - Anzahl erledigter Widersprüche nach Sachgebieten (SGB III)

Deutschland

Sachgebiete	2015						2016					
	Stattdagegeben		davon		Zurückweisung	Sonstiges *)	Stattdagegeben		davon		Zurückweisung	Sonstiges *)
	Erledigt		Ganz	Teilweise			Erledigt		Ganz	Teilweise		
Alle	266.969	115.899	106.113	9.786	134.779	16.291	272.289	121.219	110.935	10.284	134.113	16.957
§§128 AFG147a SGBIII	146	137	1	136	2	7	10	1	1			9
ABM/Infrastruktur	6	2	2		4	0	5	2	2		2	1
Arbeitnehmerüberlassung	227	64	59	5	137	26	252	68	65	3	146	38
Arbeitsförderung	14.075	5.110	4.556	554	8.405	560	12.030	4.196	3.779	417	7.274	560
Arbeitslosengeld	190.108	83.412	75.847	7.565	95.269	11.427	198.264	88.362	80.025	8.337	97.831	12.071
Arbeitslosenhilfe	94	36	35	1	51	7	115	50	46	4	59	6
Berufli. Weiterbildg.	4.017	1.388	1.201	187	2.274	355	3.746	1.307	1.132	175	2.094	345
Berufsausbildung	12.628	3.721	3.047	674	8.274	633	10.295	3.129	2.517	612	6.541	625
Förderungsmanagement	20.720	14.166	14.068	98	5.976	578	24.307	16.747	16.539	208	6.985	575
Kaug/Insg	4.860	1.576	1.379	197	2.892	392	4.598	1.544	1.348	196	2.469	585
Konj. Kug	1.026	307	288	19	617	102	976	329	316	13	560	87
Reha	4.866	1.612	1.426	186	2.853	401	4.820	1.655	1.471	184	2.766	399
SaisonKug	325	76	67	9	197	52	304	107	101	6	168	29
SGB IX	6.976	2.160	2.139	21	3.674	1.142	6.936	2.123	2.086	37	3.652	1.161
TeilAlg	30	10	10		18	2	32	6	6		21	5
Trans. Kug	64	30	29	1	29	5	85	25	25		55	5
WBU	1.382	570	496	74	661	151	1.067	465	425	40	503	99
Sonstiges	5.419	1.522	1.463	59	3.446	451	4.447	1.103	1.051	52	2.987	357

*) Sonstiges beinhaltet "Rücknahme" und "anderweitig erledigt"

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2 - Anzahl erledigter Widersprüche mit Sperrzeit (SGB III)

Deutschland

Sperrzeitentscheidung	2015						2016					
	Stattdagegeben		davon		Zurückweisung	Sonstige*)	Stattdagegeben		davon		Zurückweisung	Sonstige*)
	Erledigt		Ganz	Teilweise			Erledigt		Ganz	Teilweise		
Arbeitslosengeld (§159 Abs. 1 SGB III)	53.422	23.144	21.458	1.686	28.795	1.483	58.289	25.712	23.723	1.989	30.918	1.659
§159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	22.895	10.451	9.320	1.131	11.707	737	25.882	11.857	10.476	1.381	13.155	870
§159 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	2.772	997	904	93	1.731	44	2.656	953	833	120	1.651	52
§159 Abs. 1 Nr. 3 SGB III	779	272	265	7	496	11	704	243	235	8	448	13
§159 Abs. 1 Nr. 4 SGB III	1.118	337	318	19	763	18	1.424	430	398	32	967	27
§159 Abs. 1 Nr. 5 SGB III	292	95	86	9	192	5	302	107	100	7	191	4
§159 Abs. 1 Nr. 6 SGB III	8.825	4.060	3.754	306	4.516	249	9.208	4.274	3.949	325	4.688	246
§159 Abs. 1 Nr. 7 SGB III	16.741	6.932	6.811	121	9.390	419	18.113	7.848	7.732	116	9.818	447

*) Sonstiges beinhaltet Rücknahme und anderweitig erledigt

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

30. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele Klagen von Anspruchsberechtigten im Rechtsbereich des SGB III wurden in den Jahren 2015 und 2016 erledigt (bitte nach unterschiedlichen Sachgebieten inklusive Sperrzeiten und nach konkreter Erledigungsart zugunsten bzw. zuungunsten des Klägers aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2017

Im Jahr 2016 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit rund 23 000 Klageverfahren aus dem Rechtskreis SGB III erledigt.

Weitere Angaben können den Tabellen 3 und 4 entnommen werden.

Tabelle 3 - Anzahl erledigter Klagen nach Sachgebieten (SGB III)
Deutschland

Sachgebiete	2015								2016							
	Stattdageben				davon				Stattdageben				davon			
	Erledigt	Ganz	Teilweise	Abweisung	Auf andere Weise erledigt	mit Nachgeben	ohne Nachgeben	Sonstiges*)	Erledigt	Ganz	Teilweise	Abweisung	Auf andere Weise erledigt	mit Nachgeben	ohne Nachgeben	Sonstiges*)
Alle	24.371	1.544	1.271	273	3.786	18.716	6.589	12.127	23.264	1.402	1.184	218	3.704	18.038	6.510	11.524
§§128 AFG147a SGB III	10	2	1	1		8	3	5	41				41	8	33	
ABM/Infrastruktur	6				1	5	2	3	6	5	5		1	1		
Arbeitnehmerüberlassung	23	1	1		4	18	4	14	30	1	1		24	6	18	1
Arbeitsförderung	1.875	159	136	23	489	1.225	483	742	1.416	98	87	11	403	914	297	617
Arbeitslosengeld	14.573	789	634	155	2.070	11.706	4.074	7.632	14.140	704	574	130	2.178	11.252	3.763	7.487
Arbeitslosenhilfe	106	1		1	22	83	24	59	57	2	1	1	11	44	11	33
Beitragsseizug									2				2			2
Beruf. Weiterbildg.	399	23	20	3	82	293	70	223	422	18	16	2	86	318	71	247
Berufsausbildung	882	43	38	5	131	707	223	484	815	47	42	5	145	623	185	438
Förderungsmanagement	2.614	253	213	40	395	1.668	736	932	2.922	292	256	36	255	2.281	1.413	868
Kaug/Insg	1.365	91	74	17	191	1.082	426	656	1.156	75	67	8	244	835	304	529
Konj. Kug	83	4	3	1	19	60	17	43	75	15	14	1	12	48	18	30
Reha	608	46	43	3	79	482	148	334	618	43	35	8	86	488	161	327
RehaErstatt	3				3	1	2		5	2	2		1	2	2	
SaisonKug	104	23	16	7	14	67	28	39	66	12	11	1	8	46	9	37
Schadensers. § 321																
SGB IX	462	17	17		56	382	52	330	545	19	18	1	73	448	38	410
TeilAlg	1					1	1		3				3	2	1	
Trans. Kug	19				3	16	14	2	5	1	1		1	3	1	2
WBU	71	9	7	2	8	54	22	32	98	16	13	3	14	68	33	35
Sonstiges (Leistungsklage)	14	2	2		1	11	6	5	7	1	1		6	4	2	
Sonstiges	1.153	81	66	15	221	845	255	590	835	51	40	11	183	591	183	408

*) Abgabe an andere Dienststelle

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabellen 4 - Anzahl der Sperrzeiten mit Bezug Klageverfahren im Arbeitslosengeld (SGB III)
Deutschland

Sperrzeitentscheidung	2015								2016							
	Stattdageben				davon				Stattdageben				davon			
	Erledigt	Ganz	Teilweise	Abweisung	Auf andere Weise erledigt	mit Nachgeben	ohne Nachgeben		Erledigt	Ganz	Teilweise	Abweisung	Auf andere Weise erledigt	mit Nachgeben	ohne Nachgeben	
Arbeitslosengeld (§159 Abs. 1 SGB III)	2.155	159	130	29	333	1.663	776	887	1.993	137	111	26	316	1.540	677	862
§159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	1.202	91	70	21	185	926	514	412	1.166	79	64	15	181	906	474	431
§159 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	211	16	15	1	27	168	72	96	203	12	8	4	40	151	67	84
§159 Abs. 1 Nr. 3 SGB III	55	5	4	1	12	38	20	18	28	1	1		5	22	6	16
§159 Abs. 1 Nr. 4 SGB III	44	3	3		11	30	14	16	60	2	2		20	38	13	25
§159 Abs. 1 Nr. 5 SGB III	24	2	2		3	19	7	12	16	1	1		1	14	5	9
§159 Abs. 1 Nr. 6 SGB III	229	19	16	3	34	176	64	112	168	17	14	3	23	128	38	90
§159 Abs. 1 Nr. 7 SGB III	390	23	20	3	61	306	85	221	352	25	21	4	46	281	74	207

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

31. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Inwiefern hat sich die Bundesregierung gegenüber dem Präsidenten der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker und dem schwedischen Ministerpräsidenten Stefan Löfven als Veranstalter des für November 2017 angekündigten „Sozialgipfel[s] für faire Jobs und Wachstum“ dafür eingesetzt, dass auch nationale Gewerkschaften eingeladen werden, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung im Ministerrat des Europarates und in der EU die Forderungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aus der Entschließung 2180 (2017) und der Empfehlung 2112 (2017), insbesondere die Forderung nach einer hochrangigen Teilnahme des Europarates am „Sozialgipfel für faire Jobs und Wachstum“ und die Mandatierung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte zur Erarbeitung einer in die Tiefe gehenden Studie über mögliche Synergien zwischen der Europäischen Sozialcharta und der Europäischen Säule sozialer Rechte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. August 2017**

Zu dem am 17. November 2017 in Göteborg stattfindende Sozialgipfel hat die schwedische Regierung unter Mitwirkung der Europäischen Kommission eingeladen. Die Entscheidung über den Teilnehmerkreis des Gipfels obliegt insofern den Einladenden; die Teilnahme der europäischen Sozialpartner ist vorgesehen.

Die in der Frage angesprochene Entschließung 2180 (2017) und die dazugehörige Empfehlung 2112 (2017), die von der Parlamentarischen Versammlung (PV) des Europarates am 30. Juni 2017 angenommen worden sind, verfolgen mit dem darin angesprochenen „Turin Prozess“ das grundlegende Ziel, die sozialen Rechte in Europa zu stärken. Die in der Empfehlung unter Nummer 4 und in der Frage angesprochene Forderung der PV nach einer hochrangigen Teilnahme des Europarates an dem Sozialgipfel in Schweden (Punkt 4.2) sowie der Mandatierung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (ECSR) zur Erarbeitung einer Studie (Punkt 4.1) hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Studie über mögliche Synergien zwischen der Europäischen Sozialcharta und der Europäischen Säule sozialer Rechte weist die Bundesregierung darauf hin, dass Deutschland bisher weder die Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) noch die in der Entschließung angesprochenen Protokolle (Turiner Protokoll zur Arbeit des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte und Protokoll über Kollektivbeschwerden) ratifiziert hat. Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung nicht einzuschätzen, inwiefern die Mandatierung des ECSR zur Erstellung einer Studie über mögliche Synergien zwischen der Europäischen Sozialcharta und der Europäischen Säule sozialer Rechte den innerstaatlichen und europäischen Dialogprozess zu unterstützen vermag.

32. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass seit dem 1. Juli 2017 für pflegende Angehörige, die bereits eine Altersrente beziehen, die Möglichkeit besteht, durch eine 99-Prozent-Teilrente für die Zeit der Pflegedauer neue, zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele anspruchsberechtigte Personen diese Möglichkeit nutzen (siehe Soziale Sicherheit, Heft 7/8, S. 290)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. August 2017**

Bereits seit dem 1. April 1995 sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen gemäß § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, und zwar auch dann, wenn sie eine Teilrente wegen Alters beziehen. Hierdurch werden grundsätzlich weitere Rentenanwartschaften erworben, durch die sich später die Rente erhöht.

Seit dem 1. Juli 2017 werden aufgrund des Flexirentengesetzes Teilrenten stufenlos gezahlt. Nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze bestehen für Altersvollrenten keine Hinzuverdienstbeschränkungen mehr. Gleichwohl können Versicherte nach Erreichen der Regelaltersgrenze – wie auch nach dem bis zum 30. Juni 2017 geltenden Recht – eine Altersrente als Teilrente wählen (§ 42 Absatz 1 und 2 SGB VI). Nutzen Versicherte diese Möglichkeit, dann können sie jeden beliebigen Anteil an der Vollrente als Teilrente wählen, mindestens aber 10 Prozent der Vollrente.

Erkenntnisse, wie viele nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, derzeit eine 99-Prozent-Teilrente wegen Alters beziehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

33. Abgeordnete **Pia Zimmermann**
(DIE LINKE.) In welcher Weise wurde oder wird der betroffene Personenkreis über die in Frage 32 erläuterte rentenrechtliche Möglichkeit durch die gesetzliche Renten- und Pflegeversicherung informiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. August 2017**

Die Träger der Rentenversicherung informieren Rentnerinnen und Rentner, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben dem Bezug einer Altersrente einen Angehörigen pflegen, mittels Internetveröffentlichungen, durch Auskünfte am Servicetelefon sowie im Rahmen persönlicher Beratungsgespräche über die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme einer Teilrente ihre Rente zu erhöhen.

Ferner ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Pflegeberatung gemäß § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) pflegende Angehörige, beispielsweise auf Grundlage der Veröffentlichungen der Rentenversicherungsträger, über die seit dem 1. Juli 2017 bestehenden rentenversicherungsrechtlichen Möglichkeit aufgeklärt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

34. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wann hat die Bundesregierung erstmalig von möglichen Problemen mit Fipronil-Anwendungen bei lebensmittelliefernden Tieren erfahren (z. B. www.spiegel.de/wirtschaft/service/belastete-eier-nordrhein-westfalen-prueft-weitere-eier-pack-stellen-a-1160861.html), und wann hat sich der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt erstmalig persönlich dazu geäußert (bitte konkrete Zeitangaben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 14. August 2017**

Am 20. Juli 2017 informierte Belgien mit einer Schnellwarnmeldung (RASFF-Informationsmeldung 2017.1065) erstmals über positiv auf Fipronil getestete Eier. Gemäß der Meldung erfolgte von Belgien aus kein Vertrieb in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer.

Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, dass betroffene Eier nach Deutschland gelangt sind, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits am 27. Juli 2017 beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) eine Risikobewertung zu Fipronil in Auftrag gegeben.

Das BMEL wurde mit einer Meldung der Niederlande über das Schnellwarnsystem erstmals am Freitagabend, 28. Juli 2017, darüber informiert, dass belastete Eier nach Deutschland gelangt sind. Die seinerzeitige Erkenntnislage deutete daraufhin, dass es sich um ein regional begrenztes Ereignis handelte.

Das BMEL hat unmittelbar das Lagezentrum im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aktiviert, in dem alle Situationsinformationen aus den Bundesländern und dem RASFF zusammenlaufen sowie das Vorgehen der Länder und in Europa koordiniert wird.

Nachdem sich am Mittwoch, den 2. August 2017, abgezeichnet hat, dass sich eine bundesweite Betroffenheit aus diesem Geschehen ergeben hat, wurden die amtlichen Maßnahmen in Telefonkonferenzen zwischen den Bundesländern und dem Bund (BMEL, BVL, BfR) regelmäßig erörtert und abgeglichen.

Im BMEL wurde das Ereigniskernteam (EKT) unverzüglich einberufen.

Der Bundesminister Christian Schmidt hat sich zudem in einer Pressekonferenz am 3. August 2017 an die Öffentlichkeit gewendet, nachdem er auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten bereits tätig geworden war.

- | | |
|--|---|
| 35. Abgeordneter
Friedrich
Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Kommunikationsabläufe und Kriseninstrumente sind in einem solchen Fall (Beispiel Fipronil in Eiern) nach Kenntnis der Bundesregierung auf europäischer und auf Bundesebene vorgesehen, und welche Probleme innerhalb dieser Abläufe gab es im aktuellen Fall (mit konkreten zeitlichen Verzögerungsangaben)? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 14. August 2017**

In einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittelsicherheit vom 14. September 2012 sind die für diese Situationen benötigten Verfahren der Zusammenarbeit beschrieben.

Auf europäischer Ebene regelt ein Beschluss der Europäischen Kommission vom 29. April 2004 (2004/478/EG) zur Erstellung eines allgemeinen Plans für das Krisenmanagement im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (ABL. L 160 vom 30. April 2004, S. 100) die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten.

Auf der Grundlage des Artikels 50 der Verordnung (EU) Nr. 178/2002 wurde ein Schnellwarnsystem für die Meldung eines von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit als Netz eingerichtet. An ihm sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und die Behörde beteiligt. Die Europäische Kommission ist für die Verwaltung des Netzes zuständig.

Dieses System kann aber nur so gut sein, wie es von den Mitgliedstaaten genutzt wird. Im konkreten Fall war die Übermittlung von Daten, die die Situation im jeweiligen Mitgliedstaat und die Betroffenheit anderen Mitgliedstaaten beschreiben, erst sehr spät an Deutschland übermittelt worden.

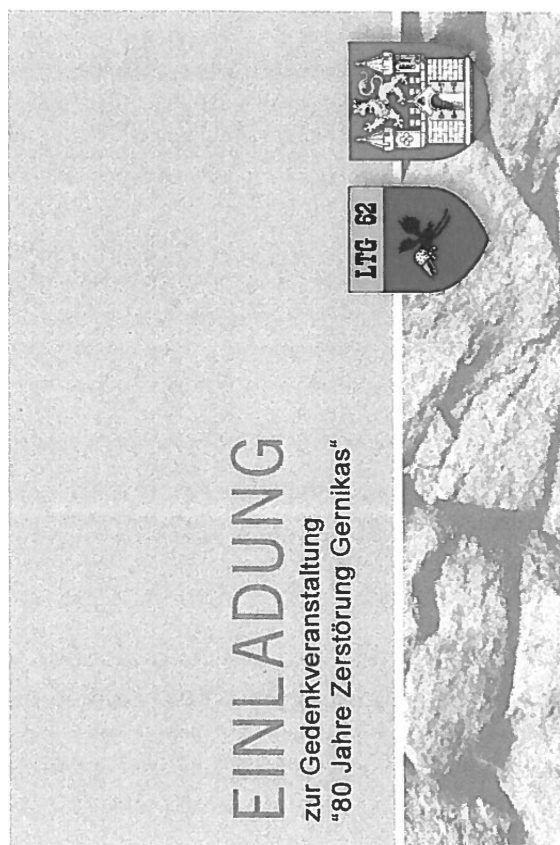
Belgische Behörden haben bereits im Juni dieses Jahres Rückstände des für die Anwendung an lebensmittelliefernden Tieren nicht zugelassenen Insektizids „Fipronil“ in Eiern entdeckt. Im Zuge der belgischen Ermittlungen wurde deutlich, dass einige Chargen des zur Bekämpfung der roten Vogelmilbe in den Legehennenbeständen eingesetzten Mittels („Dega 16“) offenbar ursächlich für die Kontamination war. Am 20. Juli 2017 informierte Belgien über das Schnellwarnsystem über den Nachweis von Fipronil in Eiern und Eiprodukten in Belgien sowie über den vermuteten Zusammenhang mit der Anwendung von Dega 16 in Legehennenbetrieben. Am 27. Juli 2017 wurden diejenigen Mitgliedstaaten über das Schnellwarnsystem unterrichtet, welche Lieferungen des Mittels Dega 16 erhalten hatten. Am 28. Juli und 29. Juli 2017 wurde durch Schnellwarnungen aus den Niederlanden darüber informiert, dass kontaminierte Eier von vier verschiedenen Betrieben in den Niederlanden nach Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen geliefert wurden. Die Mitteilungen aus dem Schnellwarnsystem werden im Übrigen unverzüglich an die Länder weitergeleitet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

36. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über die geplante Einweihung eines Gedenksteins mit Bezug zur Bombardierung der baskischen Stadt Gernika (spanisch Guernica) im Jahr 1937 auf dem Militärareal des Transportgeschwaders 62 in Wunstorf oder anderen Liegenschaften der Bundeswehr (Hintergrund der Initiative, Datum der Einweihung, geplanter Ablauf, Gäste), und in welcher Form wird in diesem Zusammenhang die historische Verantwortung Deutschlands für die Bombardierung Gernikas thematisiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 14. August 2017**

Am 26. April 2017 jährte sich der Angriff der Legion Condor auf die spanische Stadt Gernika zum 80. Mal. Um dieses Tages zu gedenken und die Erinnerung wach zu halten, findet am 8. September 2017 auf dem Fliegerhorst Wunstorf die Aufstellung eines Gedenksteines statt. Diese gemeinsame Veranstaltung der Stadt Wunstorf und des Lufttransportgeschwaders 62 geht auf eine Initiative der Stadt Wunstorf zurück. Der geplante Ablauf kann der beigefügten Einladungskarte entnommen werden. Als Gäste werden Abgeordnete mit regionalem Bezug, Repräsentanten der umliegenden Gemeinden sowie Vertreter von regionalen Schulen und Vereinen (z. B. Deutsch-Spanische Gesellschaft Niedersachsen e. V.) und der Bürgermeister der spanischen Stadt Gernika-Lumo eingeladen. Eine historische Kontextualisierung der Ereignisse wird im Rahmen der Veranstaltung erfolgen.



Stadt Wunstorf
Bürgermeister
Südstr. 1
31515 Wunstorf
Tel. 05031 101-222



Lufttransportgeschwader 62
Kommodore
Zur Luftbrücke 1
31515 Wunstorf
Tel. 05031 405-4001



Einladung zur

Gedenkveranstaltung "80 Jahre Zerstörung Gernikas"

des Lufttransportgeschwaders 62 und der Stadt Wunstorf
am Freitag, den 8. September 2017, um 10.00 Uhr.

Ludger Bette
Oberst und Kommodore LTG 62

Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister Stadt Wunstorf

Die Gedenkveranstaltung findet vor Gebäude 28 des Fliegerhorstes Wunstorf statt.
Zufahrt über die Dyckerhoffstraße (Nebenwache).

Anmeldungen an LTG62Pressestelle@bundeswehr.org bis zum 23.08.2017.

Diese Einladung gilt in Verbindung mit dem Personalausweis als Zutrittsberechtigung an der Wache und ist nicht übertragbar.

Programm

Begrüßung/ Musik
Gebet

Historischer Kontext

Enthüllung Gedenkstein
Musik

Predigt
Fürbitten/ Gebet
Musik

Ansprachen

Ev. Militärpfarrerin
Frau Dr. Alexandra Dierks
Presseoffizier LTG 62
Frau Oberleutnant Doris Lammers

Musikschule Wunstorf
Herr Ludger Wiese

Kommodore LTG 62
Herr Oberst Ludger Bette
Bürgermeister Stadt Wunstorf
Herr Rolf-Axel Eberhardt

Empfang und Zeit für Gespräche

37. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Auslandseinsätze hat die Bundeswehr seit ihrem Bestehen absolviert, und wie viele Soldaten wurden dabei insgesamt eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. August 2017

Vom Jahr 1991 an hat sich die Bundeswehr an insgesamt 52 Auslandseinsätzen beteiligt. Hierbei wurden insgesamt 408 392 deutsche Soldatinnen und Soldaten eingesetzt (Stand: 8. August 2017).

38. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Kosten der Auslandseinsätze der Bundeswehr insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 10. August 2017

Für die Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen wurden vom Jahr 1992 an bis zum 7. August 2017 insgesamt ca. 20,8 Mrd. Euro verausgabt.

39. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bundeswehrsoldaten kamen bei diesen Einsätzen ums Leben, und wie viele Menschen insgesamt sind in den Ländern der Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen von Kampfhandlungen bzw. kriegерischen Auseinandersetzungen während der Einsatzdauer ums Leben gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. August 2017

In Auslandseinsätzen der Bundeswehr sind vom Jahr 1991 an insgesamt 108 deutsche Soldatinnen und Soldaten ums Leben gekommen (Stand: 8. August 2017).

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Menschen insgesamt in den Ländern der Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen von Kampfhandlungen bzw. kriegерischen Auseinandersetzungen während der Einsatzzeiträume ums Leben gekommen sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

40. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Gilt der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis hin zur Einschulung, wie in § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII beschrieben, ebenfalls uneingeschränkt für Kinder mit Behinderung, sowohl in Einrichtungen der Regelbetreuung bzw. in der Kindertagespflege als auch in einer Sondereinrichtung, und wenn ja, werden behinderungsbedingte Mehrbedarfe in Regeleinrichtungen und in der Kindertagespflege durch die Leistungen der Eingliederungshilfe gedeckt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 14. August 2017**

Sowohl der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 Absatz 2 SGB VIII), als auch der Rechtsanspruch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt (§ 24 Absatz 3 SGB VIII), gelten auch für Kinder mit Behinderungen. Sie decken allerdings nur den Regelbedarf, aber keinen behinderungsspezifischen Bedarf ab.

Die Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen fällt sehr unterschiedlich aus. Teilweise werden Kinder mit Behinderungen in spezialisierten Tageseinrichtungen oder in integrativen Formen betreut, wobei diese Leistung dann im Gesamten eine Leistung der Eingliederungshilfe (je nach Behinderungsart nach dem SGB VIII oder SGB XII) darstellt. Andere Kinder mit Behinderungen erhalten in integrativen Kindertageseinrichtungen nach § 22 ff. SGB VIII entsprechend ihres individuellen Bedarfes eine Leistung der Eingliederungshilfe (ebenefalls nach SGB VIII oder SGB XII).

In den letzten zwei Jahrzehnten hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden: Immer mehr Kinder mit Behinderungen werden nicht mehr isoliert von anderen Kindern in Sondereinrichtungen gefördert und betreut. Trotz dieses Fortschritts stehen der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen noch immer rechtliche und organisatorische Hindernisse entgegen. Die geteilte Zuständigkeit bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung (SGB XII) und Kinder mit seelischer Behinderung (SGB VIII) erschwert integrative Konzepte.

Die Anzahl integrativer Tageseinrichtungen, die – mit Unterstützung der örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger – von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam genutzt werden können, steigt seit Jahren. Allerdings existieren zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede bezüglich des Anteils von Kindern mit Behinderungen, die integrativ betreut werden, sowie hinsichtlich der Qualität der Betreuung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

41. Abgeordneter
Burkhard Blienert
(SPD)
- Welche Informationen bzw. Zahlen liegen der Bundesregierung zur derzeitigen Bewilligungspraxis (Stand: Juli 2017) der gesetzlichen Krankenkassen für Cannabis als Medizin vor, und zu welchem Schluss kommt die Bundesregierung hinsichtlich der gegebenenfalls unterschiedlichen Bewilligungspraxis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 15. August 2017**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Die Genehmigung erfolgt durch die Krankenkassen.

42. Abgeordneter
Burkhard Blienert
(SPD)
- Welche Informationen bzw. welcher Sachstand liegt der Bundesregierung hinsichtlich der Preisentwicklung (bitte seit Januar 2017) von Cannabis in Form von Blüten vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes vor, und auf welche konkreten Ursachen führt die Bundesregierung diesen Preisanstieg bei Abgabe durch die Apothekerinnen- und Apothekerschaft gegebenenfalls zurück?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 15. August 2017**

Die Versorgung mit Cannabis in Form von Blüten erfolgt derzeit im Wege des Imports. Informationen zur Höhe der Preise der eingeführten Blüten liegen der Bundesregierung nicht vor. Abhängig von der ärztlichen Verschreibung ergibt sich der Apothekenabgabepreis nach den Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV). Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Deutschen Apothekerverband e. V. und den GKV-Spitzenverband als Vertragspartner der Hilfstaxe aufgefordert, kurzfristig von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, abweichend von den Zuschlägen nach der AMPreisV, wie auch bei anderen Rezepturen vorgesehen, eine Vereinbarung zu treffen. Derzeit laufen hierzu Verhandlungen.

43. Abgeordneter
Burkhard Blienert
(SPD)
- Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber Ärztinnen und Ärzten oder auch Krankenkassen ein, die mit dem wiederholten öffentlichen Verweis auf die derzeit sicherlich noch mangelhafte Evidenz von Cannabis als Medizin (vgl. Zitat von Ann Marini – GKV-Spitzenverband – Hamburger Abendblatt vom 3. Juni 2017, S. 15) den Patientinnen und Patienten von diesen therapeutischen Alternativen abraten, und ist die Bundesregierung bereit, sich dem Appell bzw. der Protokollnotiz der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD zur flächendeckenden Versorgung anzuschließen, wie sie auf Bundestagsdrucksache 18/10902 auf S. 18 gefasst ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 15. August 2017

Mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften, das am 10. März 2017 in Kraft getreten ist, wurde die Verschreibungsfähigkeit für weitere Cannabisarzneimittel hergestellt und die Erstattungsfähigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erweitert, die bislang grundsätzlich auf zugelassene Fertigarzneimittel im jeweils zugelassenen Anwendungsgebiet begrenzt war. Die Ärztin oder der Arzt entscheidet im Rahmen ihrer oder seiner Therapiehoheit, ob aus medizinischer Sicht die Notwendigkeit einer Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität oder auf Versorgung mit Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol oder Nabilon besteht. Die Ärztin oder der Arzt prüft, ob im Einzelfall die in § 31 Absatz 6 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgeführten Voraussetzungen für eine solche Therapie vorliegen.

Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass die zuständigen Organisationen der Ärzteschaft im Sinne einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Cannabisarzneimitteln die erforderlichen Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Informationsmaterialien entwickeln und zur Verfügung stellen.

44. Abgeordneter
Burkhard Blienert
(SPD)
- Welche konkreten Informationen bzw. welchen Sachstand kann die Bundesregierung zur jüngst aufgekommenen Debatte um Lieferengpässe bei Cannabis als Medizin in Form getrockneter Blüten geben (vgl. z. B. Hamburger Abendblatt vom 3. Juni 2017, S. 15), und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bzw. kurzfristige Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Versorgungssituation?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 15. August 2017

Mit dem am 10. März 2017 nach einstimmigem Beschluss des Deutschen Bundestages in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Gesetz „Cannabis als Medizin“) wurde die Möglichkeit zur Verschreibung von weiteren Arzneimitteln auf Cannabisbasis in ärztlich-therapeutischer Verantwortung als zusätzliche Therapieoption eröffnet. Zudem wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen geschaffen.

Für die Überwachung des legalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln ist auf Bundesebene das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zuständig. Beim Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken erfüllt das BfArM derzeit insbesondere Aufgaben im Bereich der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Importerlaubnissen, damit Importeure beispielsweise Cannabis in Form getrockneter Blüten nach Deutschland einführen und an den Großhandel oder Apotheken liefern können. Das BfArM bearbeitet diese Anträge zügig und kann bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen die Importerlaubnisse umgehend erteilen. Auf begründeten Antrag, etwa in Fällen erhöhten Nachfragebedarfes, kann das BfArM die betäubungsmittelrechtlich zum Verkehr erlaubten Mengen jederzeit und zwar sowohl im Hinblick auf die Zahl der Erlaubnisinhaber als auch im Hinblick auf bestimmte Sorten anheben.

Soweit derzeit, trotz einer Steigerung des Gesamtimports in 2017, bestimmte Sorten an Medizinal-Cannabisblüten in Einzelfällen nicht beliefert werden können, können Ärztinnen und Ärzte alternative Rezepturarzneimittel oder Fertigarzneimittel auf Cannabisbasis verschreiben. In Betracht kommen Dronabinol (Rezepturarzneimittel mit dem Wirkstoff THC, das bei der Rezepturzubereitung auch in verschiedenen Stärken mit Cannabidiol gemischt werden kann), Cannabisextrakte als Rezepturarzneimittel, Sativex® (zugelassenes Fertigarzneimittel aus Cannabisextrakten) und Canemes® (zugelassenes Fertigarzneimittel mit dem vollsynthetisch hergestellten Cannabisinhaltsstoff THC). Hinweise auf eine mögliche Unterversorgung bzw. fehlende Marktverfügbarkeit bei diesen Cannabisarzneimitteln liegen der Bundesregierung nicht vor.

45. Abgeordnete

Maria

Klein-Schmeink

(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass die Personen, welche auf Grundlage des mit Wirkung zum 1. August 2017 angefügten § 5 Absatz 2 Satz 3 SGB V aus der privaten Krankenversicherung in eine gesetzliche Krankenversicherung wechseln, keinen Anspruch auf Mitnahme oder Auszahlung ihrer, während ihrer Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung aufgebauten Altersrückstellung haben und diese somit in der privaten Krankenversicherung verbleiben, und wenn ja, sieht die Bundesregierung hier einen entsprechenden Regelungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 11. August 2017

Gesetzliche und private Krankenversicherung sind nach grundlegend unterschiedlichen Prinzipien organisiert, dies gilt auch in Bezug auf die Finanzierung. In der privaten Krankenversicherung werden risikoadjustierte Prämien kalkuliert, die grundsätzlich über die gesamte Versicherungsdauer stabil sein sollen. Der Grundgedanke der Alterungsrückstellung ist dabei, auch bei steigenden Krankheitskosten im Alter einen konstanten Beitrag sicherzustellen. Bei der Bildung von Alterungsrückstellungen handelt es sich nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (11. Mai 2006, Aktenzeichen III ZR 228/05) nicht um einen individuellen Sparvorgang, sondern um eine auf kollektiver Risikokalkulation beruhende Kapitalsicherstellung zur Finanzierung des Risikos einer altersbedingten Verschlechterung des Gesundheitszustandes und erhöhter Krankheitskosten. Bei Tod oder Kündigung der versicherten Person verbleibt die Alterungsrückstellung in den meisten Fällen beim bisherigen Versicherer und wird für die übrigen Versicherten derselben Tarifstufe und Altersgruppe genutzt. In der Finanzierungssystematik der gesetzlichen Krankenversicherung, nach der die einkommensabhängigen Beitragszahlungen für sämtliche Mitglieder im Gesundheitsfonds gesammelt und in Abhängigkeit von der Risikostruktur an die einzelnen Krankenkassen verteilt werden, wäre die Berücksichtigung eines individuellen „Sparbeitrags“ aus systematischen Gründen nicht möglich.

Eine bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen aufgebaute Alterungsrückstellung kann beim Wechsel zu einer gesetzlichen Krankenkasse aus systematischen Gründen nicht an die oder den Versicherten ausgezahlt oder an die Krankenkasse übertragen werden.

46. Abgeordnete

Maria

Klein-Schmeink

(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung angesichts der, im Monitor Patientenberatung 2016 der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH festgestellten, anhaltend hohen Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Wegfall des Krankengeldanspruchs aufgrund einer Lücke in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Regelungsbedarf im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Anspruch auf Krankengeld als auch die Rechtsfolgen für Lücken in den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie die Schaffung einer Verpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherungen die Versicherten bei Eintreten des Versicherungsfalls explizit darauf hinzuweisen, dass der Bezug von Krankengeld an die lückenlose Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit gebunden ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 11. August 2017

Bereits mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde die Rechtslage im Hinblick auf das Erfordernis der lückenlosen Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Erhaltung des Krankengeldanspruchs modifiziert, um Lücken in den aufeinanderfolgenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu vermeiden.

Seither ist es ausreichend, dass eine ärztliche Feststellung am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Februar 2017 auf die Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 18/11365 wird verwiesen.

Das Bundessozialgericht hat mit einer Entscheidung vom 11. Mai 2017 (B 3 KR 22/15 R) zudem klargestellt, dass der Krankengeldanspruch auch bei verspäteter Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ausnahmsweise erhalten bleibt, wenn

1. der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und Zumutbare getan hat, um seine Ansprüche zu wahren, insbesondere einen Arzt rechtzeitig aufgesucht hat,
2. er aber durch einen Fehler des Vertragsarztes daran gehindert wurde und
3. der Versicherte zusätzlich seine Rechte bei der Krankenkasse unverzüglich geltend macht, nachdem er Kenntnis von dem Fehler erlangt hat.

Damit ist sichergestellt, dass Versicherte nicht aufgrund irrtümlicher Auskünfte des behandelnden Vertragsarztes ihren Krankengeldanspruch verlieren.

Es entspricht nach Kenntnis der Bundesregierung bereits heute der Praxis der Krankenkassen, die Versicherten bei erstmaligem Bezug von Krankengeld auf das Erfordernis einer lückenlosen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit hinzuweisen. Zudem enthält die für die Versicherten bestimmte Durchschrift der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einen be-

sonderen, hervorgehobenen Hinweis auf die Notwendigkeit einer lückenlosen Bescheinigung, der auch auf einen ansonsten drohenden Krankengeldverlust aufmerksam macht.

- | | |
|---|--|
| 47. Abgeordnete
Kordula
Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Sieht die Bundesregierung in der Apothekenpflicht für homöopathische Mittel eine Schutzfunktion für Patientinnen und Patienten, die diese Pflicht hinreichend begründet? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach
vom 17. August 2017**

Das Arzneimittelgesetz (AMG) sieht für Arzneimittel grundsätzlich die Apothekenpflicht vor (§ 43 AMG). Dies ist Ausfluss des verbraucher-schützenden Charakters des Arzneimittelgesetzes und trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei Arzneimitteln mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung um Waren besonderer Art handelt.

- | | |
|--|--|
| 48. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.) | Wann wird der Zwischenbericht des Bundesversicherungsamtes zum Strukturfonds veröffentlicht, der zum 31. Juli 2017 an das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen übermittelt wurde? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 16. August 2017**

Nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hat das Bundesversicherungsamt Zwischenberichte über die Auswertung des durch die Förderung durch die Mittel des Krankenhausstrukturfonds bewirkten Strukturwandels dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen jährlich, erstmals zum 31. Juli 2017, vorzulegen. Auf der Grundlage der Auswertung legt das Bundesministerium für Gesundheit dem Deutschen Bundestag einen Bericht über den durch die Förderung bewirkten Strukturwandel vor. Diese Auswertung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

49. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Gambke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann genau erfolgt die Einstufung der Bahnverbindung München–Regensburg–Prag in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans, die der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur anlässlich des 1. Bayerisch-Tschechischen Bahngipfels verkündet hat (vgl. Mittelbayerische Zeitung vom 27. Juli 2017), und durch welche Veränderungen in der Nutzen-Kosten-Rechnung wurde die Höherstufung ermöglicht (bitte Quelle der neuen Nutzen-Kosten-Rechnung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. August 2017**

Gegenwärtig nimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine umfassende volkswirtschaftliche Bewertung aller Projekte des Potentiellen Bedarfs vor. Diese umfangreichen Arbeiten sind hinsichtlich der Strecke München–Regensburg–Prag soweit gediehen, dass von einem gesamtwirtschaftlich positiven Ergebnis ausgegangen werden kann. Mit dieser positiven Bewertung wird die Ausbaustrecke (ABS) München–Regensburg–Prag in den Vordringlichen Bedarf aufsteigen.

50. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Gambke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern kann die Bundesregierung zusichern, dass die künftig im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans geplante Bahnverbindung München–Regensburg–Prag nicht mit der bereits im Vordringlichen Bedarf Bundesverkehrswegeplans geplanten Bahnverbindung von Nürnberg über Marktredwitz nach Prag konkurriert (vergleiche die Aussage des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr Joachim Herrmann in Anwesenheit des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur laut Mittelbayerische Zeitung von 27. Juli 2017), und inwiefern plant die Bundesregierung im Rahmen der künftig im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans geplanten Bahnverbindung München–Regensburg–Prag die Elektrifizierung der Bahnstrecke Nürnberg–Amberg–Schwandorf zur Umsetzung der sogenannten Metropolenbahn (München–Nürnberg–Prag)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. August 2017**

Die Strecke Nürnberg–Marktredwitz–Prag und München–Regensburg/Nürnberg–Schwandorf–Prag haben ein unterschiedliches Fahrgast- und

Güterpotential. Eine Elektrifizierung zwischen Nürnberg und Schwandorf erwies sich als gesamtwirtschaftlich vorteilhaft.

51. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche der drei Vorzugsvarianten, die in der Studie „Beschleunigung München–Praha“ anlässlich des Bayerisch-Tschechischen Bahngipfels vorgestellt wurden, will die Bundesregierung weiterverfolgen, und welche Möglichkeiten der Bezuschussung dieser Bahnverbindung durch Fördermittel der EU sieht die Bundesregierung (bitte jeweils den denkbaren Förderumfang angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. August 2017

Für die Elektrifizierung aller noch nicht elektrifizierten Streckenabschnitte der ABS Nürnberg–Schwandorf/München–Regensburg–Furth im Wald–Grenze D/CZ kann die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden und das Vorhaben mit diesem Projektzuschuss in den Vordringlichen Bedarf des Bundesschienenwegeausbaugesetzes aufsteigen.

Weitere Planungsvarianten sind aktuell nicht geprüft.

EU-Mittel können erst nach Abschluss der Bewertung beantragt werden.

52. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass das beim „Nationalen Forum Diesel“ der Bundesregierung am 2. August 2017 vereinbarte Ziel der Optimierung von 2,9 Millionen zusätzlichen Diesel-Pkw in den Schadstoffklassen Euro 5 und 6 (für 2,4 Millionen VW-Diesel-Pkw ordnete das Kraftfahrt-Bundesamt bereits im Oktober 2015 eine Nachrüstung bis Ende 2017 an) tatsächlich bis Jahresende 2018 durch Software-Updates auf freiwilliger Basis erreicht wird, und kommt die Bundesregierung zur Auffassung, dass mit der Optimierung der Diesel-Pkw auf freiwilliger Basis in Großstädten wie Stuttgart die gesetzlichen Grenzwerte für Stickstoffoxide (NO_x) eingehalten werden und somit dem Gesundheitsschutz der Menschen vor Ort Rechnung getragen wird (bitte erläutern, wie die Bundesregierung zu dieser Auffassung kommt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. August 2017

Die Software-Updates werden durch das Kraftfahrt-Bundesamt überprüft, das auch die Freigabe der Software-Updates für die einzelnen Fahrzeuge übernimmt.

Im Übrigen wird auf die gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern verwiesen.

53. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Erkennt die Bundesregierung anhand der Zahlen der Lärmaktionsplanung Schiene, der am 31. Juli 2017 zu entnehmen war, dass die höchste Anzahl an Rückmeldungen (863) aus dem Rhein-Neckar-Dreieck mit Mannheim als Mittelpunkt kommt, an, dass die wiederholten Forderungen aus der Region nach einer umfassenden Zusage für weitreichende Lärmschutzmaßnahmen begründet sind, und wann gedenkt die Bundesregierung, eine solche Zusage zu erteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. August 2017**

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der dritten Runde der Lärmaktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit läuft vom 30. Juni 2017 bis zum 25. August 2017. Endgültige Aussagen zur Anzahl der Rückmeldungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung können erst zum Enddatum der Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden.

Im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes werden zuerst Streckenabschnitte saniert, bei denen die Wirkung einer Lärmsanierungsmaßnahme besonders hoch ist. Die Wirkung der Lärmsanierung lässt sich beschreiben in der erreichbaren Lärminderung und der Anzahl der Anwohner, für die vor der Lärmsanierung Lärmbelastungen oberhalb der Auslösewerte für die Lärmsanierung vorliegen. Als objektive Entscheidungsgrundlage für die Reihenfolge der anstehenden Maßnahmen wurde für jeden Abschnitt des gesamten Streckennetzes eine Priorisierungskennziffer berechnet, welche jedoch insbesondere unabhängig von der subjektiv empfundenen Lärmbelästigung ist und eine Gleichbehandlung aller Streckenabschnitte gewährleisten soll.

54. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufspielung der auf dem Dieseltippel vereinbarten rund drei Millionen zusätzlicher Software-Updates (nach Freigabe durch das Kraftfahrt-Bundesamt – KBA) durch die Hersteller (freiwilliger Rückruf versus Aufspielung im Rahmen von Inspektionsintervallen), und von wie vielen verschiedenen Software-Updates geht die Bundesregierung aus, die nach den Vereinbarungen beim Dieseltippel vom KBA freigegeben werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 14. August 2017**

Für die Durchführung der Umrüstung sind die Hersteller verantwortlich. Das KBA wird die von den Herstellern vorgelegten Software-Updates nach erfolgter Prüfung freigeben.

55. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche rechtliche Verbindlichkeit haben die Vereinbarungen der Bund-Länder-Erklärung Nationales Forum Diesel, und welche Kontrollmöglichkeiten über die Einhaltung der auf dem Dieseltreffen getroffenen Vereinbarungen sind vorgesehen?
56. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Sanktionen sind bei Nichteinhaltung der Vereinbarung vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 15. August 2017**

Die Fragen 55 und 56 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bund und Länder haben ihre Anforderungen und Maßnahmen in einer gemeinsamen Erklärung zum „Nationalen Forum Diesel“ definiert, um zu einem wirksamen Beitrag zu einer raschen und nachhaltigen Reduktion der NO_x-Emissionen und zum Gesundheits- und Verbraucherschutz der Bürger zu kommen.

Die Software-Updates werden durch das Kraftfahrt-Bundesamt überprüft, das auch die Freigabe der Software-Updates für die einzelnen Fahrzeuge übernimmt.

57. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wurden die Effekte der im Rahmen des „Nationalen Forums Diesel“ vereinbarten Software-Updates der Hersteller auf die Immissionswerte in den von den NO_x-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Städten so konkret berechnet, dass von einer Einhaltung der europäischen Grenzwerte spätestens im Jahr 2018 so auszugehen ist, dass Strafzahlungen im Rahmen eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens auch ohne Fahrverbote ausgeschlossen werden können (bitte die Daten für die 28 Städte aufzuführen, die am stärksten von der Grenzwertüberschreitung betroffen sind)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 17. August 2017**

Die deutsche Automobilindustrie wird bei ca. 5,3 Millionen der in Deutschland aktuell zugelassenen Diesel-Pkw in den Schadstoffklassen Euro 5 und Euro 6 die NO_x-Emissionen dieser Fahrzeuge um durchschnittlich 25-30 Prozent bis zum Jahresende 2018 reduzieren.

Fahrzeuge dieser genannten Klassen haben einen großen Anteil an der gesamten Fahrzeugflotte und damit auch an den NO_x-Emissionen. Emissionsreduzierungen würden daher zu deutlichen Effekten führen.

Zusätzlich wurden weitere Punkte, die zu NO_x-Reduktionen führen, beim Nationalen Forum Diesel vereinbart, z. B. Umtauschprogramme der Hersteller für alte Diesel oder der gemeinsame Fonds zwischen Bund und Industrie.

58. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD) Wann und auf welchem Wege wird die Bundesregierung das stillgelegte Ausbaggerungsschiff (Klappschute) des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Hamburg ersetzen, welches die für die anliegenden Unternehmen speziell in Uetersen sehr wichtige Bundeswasserstraße Pinnau durch die Beseitigung der Verschlickung (hierüber berichteten etwa das Hamburger Abendblatt am 10. Juni 2017 und die Uetersener Nachrichten am 20. Juni 2017) wieder befahrbar machen soll?
59. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD) Welche anderweitigen Bemühungen wird die Bundesregierung ggf. unternehmen, um diesen Missstand im Bereich der Pinnau wie auch der übrigen Nebenflüsse der Unterelbe zu beheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. August 2017

Die Fragen 58 und 59 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Eine Ersatzbeschaffung für das ausgesonderte Baggergerät des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Hamburg ist im aktuellen Wasserfahrzeugkonzept der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht mehr vorgesehen. Für künftige Nassbaggerarbeiten auf der Pinnau und den Nebenwasserstraßen der Unterelbe im Zuständigkeitsbereich des WSA Hamburg werden Vergabeverfahren durchgeführt.

Aktuell wird ein Vergabeverfahren vorbereitet. Die Auftragsvergabe soll zum Jahresende 2017 erfolgen und die Baggermaßnahme im Frühjahr 2018 durchgeführt werden.

60. Abgeordneter
Sven Schulz (Spandau)
(SPD) Wie viele Anträge bzw. Anfragen von Schulträgern sind für die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 14. Juli 2017 gestartete Offensive „Digitales Klassenzimmer“ mit der Förderung von Gigabit-Anschlüssen bisher (möglichst nach Bundesländern aufschlüsseln) eingegangen, und in welchem Umfang sind für Schulen aus dem 4 Mrd. Euro Breitbandförderprogramm des Bundes Mittel (möglichst in Jahrestanchen) vorgesehen bzw. eingeplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 16. August 2017**

Seit dem Start der Offensive „Digitales Klassenzimmer“ am 14. Juli 2017 sind bei dem mit der Abwicklung des Programms betrauten Projektträger bislang rund 130 Anfragen zu Schulen eingegangen. Aufgrund der Multiplikatorwirkung der Anfragenden (einige Berater oder Gebietskörperschaften betreuen mehrere Anträge) betrifft die Anzahl der Anfragen somit ggf. eine höhere Anzahl potenzieller Förderbegehren. Die Beantragung der Mittel für die Schulen ist im Rahmen der verfügbaren Mittel für das Bundesförderprogramm möglich.

61. Abgeordnete

Beate

Walter-Rosenheimer

(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele der derzeit bei den Kraftfahrzeugzulassungsbehörden der Gemeinden Dachau und Fürstenfeldbruck zugelassenen Kraftfahrzeuge verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über eine nach europäischem Recht unzulässige Abschalt-einrichtung zur Manipulation der Abgasemissionen, und bei wie vielen dieser Kraftfahrzeuge kann die Bundesregierung angesichts der mit der Automobilindustrie im Rahmen des sogenannten „Dieselgipfels“ vom 2. August 2017 getroffenen Vereinbarung, dass insgesamt rund 5,3 Millionen betroffene Kraftfahrzeuge durch ein Update der Software nachgerüstet werden sollen (www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/neue-software-fuer-5-3-millionen-diesel-15134154.html), definitiv garantieren, dass die notwendige Umrüstung, damit alle betroffenen Kraftfahrzeuge in den Zulassungsbezirken Dachau und Fürstenfeldbruck die maximal zulässigen Emissionswerte auch im realen Straßenbetrieb nicht überschreiten, tatsächlich nicht zu Mehrkosten für die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter führt, wie dies der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, in der „Passauer Neuen Presse“ vom 2. August 2017 (www.n-tv.de/wirtschaft-dobrindt-erhoeht-druck-vor-Diesel-Gipfel-article19964049.html) gefordert hat (jeweils bitte nach Herstellern aufschlüsseln und den Zeithorizont der geplanten Umrüstungen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 11. August 2017**

Die nachfolgende Tabelle stellt den Bestand an Kraftfahrzeugen, Personenkraftwagen sowie VW-Fahrzeuge mit EA189-Motor zum 1. Juli 2017 in den Landkreisen Dachau und Fürstenfeldbruck dar:

Landkreis	Kraftfahr- zeuge insgesamt	und zwar	
		Personenkraft- wagen insgesamt	VW-Fahrzeuge mit EA189-Motor
Dachau	112.419	88.501	4.030
Fürstenfeld- bruck	145.913	120.039	5.293

Der aktuelle Fall des Porsche Cayenne (rund 7 500 Fahrzeuge in Deutschland) ist in den oben genannten Zulassungszahlen der Landkreise nicht berücksichtigt worden.

Wie am 2. August 2017 auf dem Nationalen Forum Diesel erklärt, werden sämtliche Kosten der Nachrüstung von den Herstellern getragen (siehe S. 2 der Erklärung): www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/170802-erklaerung-nationales-diesel-forum.pdf?__blob=publicationFile.

62. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gründe hatten bei der Einstufung des Straßenprojekts Nordumgehung Itzehoe in den Weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplan 2030 eine Rolle gespielt (bitte auch vor dem Hintergrund begründen, dass das Projekt einen Nutzen-Kostenfaktor von 9,7 aufweist), und welches Ergebnis zur Berechnung des Verkehrsaufkommens inklusive Entlastungswirkung liegt dem Projekt über die im Projektinformationssystem (PRINS) enthaltenen Informationen zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. August 2017

Die Nordumgehung Itzehoe im Zuge der B 206 wurde aufgrund des hohen Nutzen-Kosten-Verhältnisses im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 in den Vordringlichen Bedarf eingestellt. Diese Einstufung wurde im Ausbaugesetz nicht verändert.

Weitere Berechnungsergebnisse zum Verkehrsaufkommen, über die im PRINS-Dossier dargelegten Informationen hinaus, wurden der Ermittlung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses nicht zugrunde gelegt.

Berlin, den 18. August 2017